



Stadtrat Kloten  
Sekretariat  
Kirchgasse 7  
8302 Kloten

22. Mai 2023

## Empfehlungen der GRPK zur Vorlage 7714 «Mitarbeiterverordnung (MaVo); Revision 2022» hinsichtlich Totalrevision der Verordnung

Geschätzte Damen und Herren

Gemäss den Gesprächen zwischen der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK, dem Stadtrat, der Verwaltungsdirektion und der Leiterin Personalwesen im Zeitraum März und April 2023 sowie konkret dem persönlichen Austausch im Rahmen der GRPK-Sitzung vom 25. April 2023 soll die Vorlage 7714 weiterhin als Teilrevision im Gemeinderat behandelt und verabschiedet werden.

Da die GRPK in ihren Beratungen diverse Artikel identifiziert hat, welche nicht durch die Teilrevision betroffen sind, aber dennoch zeitnah angepasst werden sollen bzw. müssen, wird der Stadtrat basierend auf den Gesprächen und den nachfolgenden Empfehlungen der GRPK eine Totalrevision der «Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MaVo)» anstossen und in Kürze dem Gemeinderat nochmals vorlegen. So muss die Vorlage 7714 aktuell nicht vom Stadtrat zurückgezogen oder vom Gemeinderat zurückgewiesen werden, und die Verordnung kann nach Ablauf der Rekursfristen in Kraft treten.

Die formellen und redaktionellen Empfehlungen der GRPK hinsichtlich einer Totalrevision der MaVo sind:

### *allgemein*

Verschiedene im Rahmen der Beratungen aufgetretenen Fragen und Unklarheiten sollen gemäss Auskunft Stadtrat, Verwaltungsdirektion und Leitung Personalwesen in den Vollzugsbestimmungen zur MaVo geregelt werden (Regelungen bei befristeten Verträgen und bei Verweisen, Klärungen von Prozessen bspw. bei Mitarbeitendengesprächen, Abfindungen, etc.). Die Hinweise der GRPK sind bei der Ausgestaltung der Vollzugsbestimmungen zu berücksichtigen.

### *Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen*

<i>Alt</i>	<i>Neu</i>
Art. 5, Abs. 1, lit. a die Schulpflege für die städtischen Lehrkräfte; sie kann diese Kompetenz ganz oder teilweise delegieren.	Art. 5, Abs. 1, lit. a die Schulpflege für <b>das kantonale und kommunale Personal der Schule Kloten sowie das Musikschulpersonal</b> ; sie kann diese Kompetenz ganz oder teilweise delegieren.

Begründung:  
Angleichung gemäss Beschluss Teilrevision, Art. 1, Abs. 2

**Kapitel 2: Arbeitsverhältnis**

Alt	Neu
Art. 8, Abs. 2 Die Schulpflege entscheidet über die Errichtung, Beibehaltung und Aufhebung von Stellen für Lehrkräfte.	Art. 8, Abs. 2 Die Schulpflege entscheidet über die Errichtung, Beibehaltung und Aufhebung von Stellen für das <b>kantonale und kommunale Personal der Schule Kloten sowie das Musikschulpersonal.</b>

Begründung:  
Angleichung gemäss Beschluss Teilrevision, Art. 1, Abs. 2

Alt	Neu (Anpassung Gliederung)
Art. 9 Entstehung des Anstellungsverhältnisses [...]	<b>Art. 9</b> Stellenausschreibung [...]
Art. 10 Stellenausschreibung [...]	<b>Art. 10</b> Entstehung des Anstellungsverhältnisses [...]

Begründung:  
Sinnvollere Reihenfolge der Artikel (Wechsel Artikel 9 und Artikel 10, Prozess der Ausschreibung erfolgt vor Anstellung)

Alt	Neu
Art. 15a Ende des Arbeitsverhältnisses [...]	<b>Art. 16</b> [...]

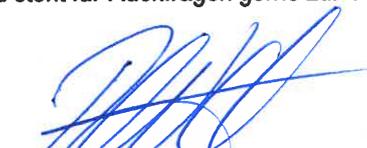
Begründung:  
Art. 15a hat inhaltlich nichts mit Art. 15 zu tun. Zudem beginnt ein neues Kapitel «Beendigung» der Verordnung. Nachfolgende Angleichung der Nummerierung bis zum Schluss nötig, oder Nummerierung von Art. 16 neu Art. 16a (Kündigung).

Alt	Neu
Art. 16, Abs. 4 [...]	<b>Art 17., Abs 2</b> [...]

Begründung:  
Kündigungsfrist ist in Art. 16 Abs. 1 definiert, daher Spezifikation für die Verwaltungsdirektion besser schon in Abs. 2 aufführen, und nicht erst in Abs. 4. Reihenfolge Absätze (inhaltlich) alt: 1, 2, 3, 4; neu: 1, 4, 2, 3  
Nummerierung des Artikels anpassen (siehe vorangehende Empfehlung)

Die GRPK bedankt sich für die Kenntnisnahme und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

  
Peter Nabholz  
Präsident GRPK

  
Roman Walt  
Sekretär GRPK